



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 22. August 1964 j Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
17.8. 64	Preisordnung Nr. 3001/4. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —	nach 709

Preisordnung Nr. 3001/4*.

— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —

Vom 17. August 1964

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in Preisverordnungen, Preisanordnungen bzw. Preisbewilligungen enthaltenen Bestimmungen, wonach Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise (Kalkulationspreise) für Konsumgüter berechtigt sind, werden für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisordnung aufgeführten Konsumgüter aufgehoben. Die Aufhebung der selbständigen Preisermittlung erfolgt:

- a) für die Erzeugnisse der Anlage 1 — zum 1. September 1964,
- b) für die Erzeugnisse der Anlage 2 — zum 1. Oktober 1964,
- c) für die Erzeugnisse der Anlage 3 — zum 1. November 1964.

(2) In den Anlagen 1 bis 3 sind ferner angegeben:

- a) die Preisverordnungen und Preisanordnungen, nach deren Bestimmungen die selbständige Preisermittlung bisher erfolgt ist,
- b) die Betriebskategorien (z. B. Herstellerbetriebe aller Eigentumsformen), für die die selbständige Preisermittlung künftig entfällt.

(3) Soweit Hersteller der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Erzeugnisse bereits auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen, die bei Inkrafttreten dieser Preisordnung für sie gelten, zur Vorlage von Preisunterlagen verpflichtet sind, finden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

§ 2

Hersteller der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Erzeugnisse haben für diejenigen Erzeugnisse, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Stichtagen an neu in die

Produktion aufgenommen werden, Antrag auf Preisfestsetzung bei den zuständigen Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise zu stellen. Die jeweils zuständigen Zentralreferate sind in den Anlagen 1 bis 3 angegeben.

§ 3

Private Handwerksbetriebe haben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 3 nur dann Preisangebote zu stellen, wenn sie diese Erzeugnisse an den Groß- oder Einzelhandel liefern. Die derart festgesetzten Preise finden auch Anwendung, wenn diese Erzeugnisse von den privaten Handwerksbetrieben an andere Abnehmer als an den Groß- oder Einzelhandel geliefert werden.

§ 4

(1) Die nach § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3001/1 von den Herstellern aufzustellenden Listen über die von ihnen produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisordnung sind in einer Ausfertigung an das zuständige Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise zu übersenden. Die Listen müssen die von den Herstellern vom 1. Januar 1964 bis zu den Stichtagen gemäß § 1 Abs. 1 produzierten und ausgelieferten Konsumgüter enthalten; die Listen sind einzureichen:

- a) für die Erzeugnisse der Anlage 1 — bis zum 15. September 1964,
- b) für die Erzeugnisse der Anlage 2 — bis zum 15. Oktober 1964,
- c) für die Erzeugnisse der Anlage 3 — bis zum 16. November 1964.

(2) Die privaten Handwerksbetriebe reichen die Listen über die für sie fachlich zuständige Einkaufs- und Liefergenossenschaft ein.

§ 5

Die Verpflichtung zur listenmäßigen Erfassung der Preise für Konsumgüter gemäß § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3001/1 gilt auch für die Hersteller von Lampenschirmen aus Karton und Pappe, aus Plaste und aus Textilien (Warennummer 56 19 20 00). Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchst. e der Preisordnung Nr. 3001/1 — vorläufige Befreiung der Hersteller

* Preisordnung Nr. 3001/3 (GBl. II Nr. 77 S. 679)